



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

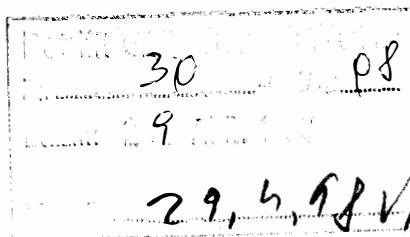
Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament

1017 Wien



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 274/98/Dr.Gl/KR
Dr. Gleitsmann

Durchwahl
4394

Datum
27.04.1998

**Entwurf einer 55. ASVG-, 23. GSVG-, 11. FSVG-,
22. BSVG-, 26. B-KUVG-Novelle und Änderung des
Entgeltfortzahlungsgesetzes, Begutachtungsverfahren.**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf einer 55. ASVG-, 23. GSVG-, 11. FSVG-, 22. BSVG-, 26. B-KUVG-Novelle und Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetz zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Fritz Miklau
Abteilungsleiter-Stv.

Beilage



An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
Zl.20.355/4-1/98	Sp 274/98/Dr.Gl/KR	4394	20.04.1998
Zl.20.626/1-11/98	Dr. Gleitsmann		
Zl.20.589/1-11/98			
Zl.20.800/1-11/98			
Zl.21.145/2-11/98			
Zl.21.471/2-1/98			

**Entwurf einer 55. ASVG-, 23. GSVG-, 11. FSVG-,
22. BSVG-, 26. B-KUVG-Novelle und Änderung des
Entgeltfortzahlungsgesetzes, Begutachtungsverfahren.**

Vorweg darf bemerkt werden, daß neben dem vorliegenden Gesetzesentwürfen noch eine Reihe weiterer wichtiger Gesetzesänderungen Gegenstand von Verhandlungen sind und ein umfangreiches Begutachtungsverfahren auch für diese Gesetzesvorhaben wünschenswert gewesen wäre.

Zu den einzelnen Gesetzesentwürfen erlaubt sich die Wirtschaftskammer Österreich, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Entwurf einer 55. Novelle zum ASVG:

Zu Ziffer 20 (§ 101):

Wie schon anlässlich der Stellungnahme zur 53. ASVG-Novelle lehnt die Wirtschaftskammer auch diesen Weg, der geeignet ist, das Antragsprinzip in der Sozialversicherung aufzuweichen, grundsätzlich ab. Unserer Auffassung nach sind an die Anspruchsberechtig-

ten im hoch entwickelten System der österreichischen Sozialversicherung gewisse Grundanforderungen zu stellen. Dazu gehört eben auch, daß die Leistungen der österreichischen Pensionsversicherung nicht von Amts wegen, sondern nur auf ausdrücklichen Antrag zuerkannt werden können. In den letzten Jahrzehnten wurden ohnedies viele Maßnahmen gesetzt, um den Anspruchsberechtigten weitgehend entgegen zu kommen:

Durch das Allpartenservice ist gesichert, daß Anspruchsberechtigte bei allen Sozialversicherungsträgern Anträge einbringen können. Weiters schadet auch die Antragstellung bei unzuständigen Stellen wie Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden nicht. Abgesehen davon ist noch auf das Prinzip der sozialen Rechtsanwendung hinzuweisen, mit dem viele Härtefälle auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung beseitigt werden können. Zuletzt besteht auch noch eine umfassende Auskunft-, Anleitungs- und Belehrungspflicht der Sozialversicherungsträger. Aus Anlaß eines Einzelfalles darf daher das Antragsprinzip als Grundprinzip der österreichischen Sozialversicherung nicht in Frage gestellt werden. Nebenbei bemerkt wäre der Gesetzesentwurf zur Erreichung des von der Volksanwaltschaft angestrebten Zieles nicht geeignet, da jedes Verfahren in Leistungssachen einen Antrag voraussetzt. Eine Ablehnung einer Leistung kann daher nur dann erfolgen, wenn überhaupt ein Antrag gestellt wurde, mit dem ein Verfahren eingeleitet wurde.

Zu Ziffer 23 (§ 122 Abs. 2 Z. 1):

Aus der Sicht der Wirtschaftskammer ergibt sich keine Notwendigkeit, die ohnedies sehr großzügige Schutzfristregelung des § 122 ASVG noch zu erweitern.

Zu Ziffer 33 (§ 153):

Der Entfall des 3. und 4. Satzes im Abs. 3 des § 153 wird von der Wirtschaftskammer abgelehnt. Es kann nicht Aufgabe der sozialen Krankenversicherung sein, über ihre Aufgaben hinaus zu

privatwirtschaftlich geführten Betrieben in Konkurrenz zu treten. Zwar tritt die Wirtschaftskammer für jede Maßnahme ein, die den Wettbewerb am Markt fördert, es muß sich jedoch um einen fairen Wettbewerb handeln. Wenn Zahnambulatorien aufgrund ihrer gesetzlichen Sonderstellung von verschiedenen Auflagen, Abgaben und Steuern befreit sind und vor allem kein unternehmerisches Risiko tragen müssen, weil sie nicht verpflichtet sind, kostendeckende Leistungen zu erbringen, dann ist ein Wettbewerb unter vergleichbaren Rahmenbedingungen undenkbar. Dazu kommt noch, daß Zahnambulatorien nicht einmal irgendeine Art eines Befähigungsnachweises benötigen. Finanzrechtlich ist zu bedenken, daß es zu einem erheblichen Steuerausfall kommen würde, wenn Umsätze von steuerpflichtigen Labors zu steuerbefreiten Zahnambulatorien verschoben werden.

Auch die Begründung, daß die hohen Kosten des Zahnersatzes in Österreich die Maßnahme erforderlich machen, ist nicht nachvollziehbar, da bereits derzeit einzelne gewerbliche Labors den Zahnersatz zu Preisen anbieten, die unter jenen der von den Gebietskrankenkassenambulatorien in Aussicht gestellten Preisen liegen. Der Gesetzesentwurf wird daher vor allem im Hinblick auf die Gefahr einer ganz erheblichen Wettbewerbsverzerrung mit Entschiedenheit abgelehnt. Sinnvoll wäre es hingegen, die gesamte zahnärztliche Tarifstruktur im Zusammenhang mit entsprechenden Selbstbehalten zu überdenken.

Zu Ziffer 37 und 96 bis 105 (Änderung und Erweiterung der Berufskrankheitenliste):

In diesem Zusammenhang wird auf unsere Stellungnahme vom 24. Februar 1998 an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verwiesen. Keinesfalls akzeptabel ist die Formulierung der Ziffer 52 der Berufskrankheitenliste (Polyneuropathie und Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische), soweit sie vom Vorschlag der AUVA abweicht und nicht als besondere Anspruchsvoraussetzung den Ausschluß anderer Ursachen vorsieht, wie auch die erhebliche und regelmäßige Exposition

über mindestens 10 Jahre. Hingewiesen sei auch noch einmal auf die besonderen Bedenken bei der Anführung organischer Lösungsmittel oder deren Gemische im Zusammenhang mit der Anwendung des Arbeitnehmerschutzgesetzes (z.B. Eignungsuntersuchung gemäß § 49 ASchG).

Zu Ziffer 44 (§ 253a Abs. 2 Z. 4):

Die Begründung zum Entfall dieser Bestimmung überzeugt nicht, da Zeiten einer Kündigungs-, Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung gemäß § 253a Abs. 1 Z. 3 nicht berücksichtigt werden können.

Zu Ziffer 49 und 50 (§ 253c Abs. 7 und 8):

Folgt man dem Gesetzesentwurf, so müßte zumindestens sichergestellt werden, daß zwischen dem Verzicht auf die Gleitpension und dem Anfall der vorzeitigen Alterspension eine Einkommensanrechnung erfolgt. Ansonsten könnte im Zeitraum zwischen dem Verzicht und dem Anfall der vorzeitigen Alterspension unbeschränkt dazuverdient werden. Aufgrund des Gesetzesentwurfes könnte es bei der Variante 2 der Gleitpension auch dazu kommen, daß zwischen der Verzichtserklärung auf die Gleitpension und dem Stichtag für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit sowohl das Arbeitslosengeld als auch die Gleitpension mit 60 % gebührt. Dies müßte wohl als eine nicht gerechtfertigte Überversorgung angesehen werden.

Zu den Ziffern 75 und 76 (§ 415 und 417a):

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind zwar aus Sicht der Rechtsmittelinstanzen durchaus verständlich, könnten allerdings in der Praxis zu einer noch längeren Verfahrensdauer und einer einseitigen Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung durch die erste Instanz führen. Die zulässige Zurückverweisung an die Gebietskrankenkassen ist auch rechtsstaatlich bedenklich, weil die Bestimmungen des AVG über das Ermittlungsverfahren mit Aus-

nahme des § 38 AVG im Verfahren vor dem Versicherungsträger nicht anzuwenden sind. Es sollte daher bei den strengen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 AVG bleiben, wobei auch die Probleme bei nicht zuerkannter aufschiebender Wirkung (§ 412 Abs. 6 ASVG) für eine Ablehnung des § 417a ASVG in der vorgeschlagenen Fassung sprechen.

Nicht nachvollziehbar ist auch die Anfügung des Absatz 2 in § 415: Soweit eine dritte Instanz in Fragen der Versicherungspflicht für sinnvoll erachtet wird, muß dies auch dann gelten, wenn der Bundesminister die Sache (zunächst) zurückverwiesen hat, weil die Zurückverweisung wegen einer unzureichenden Sachverhaltsfeststellung erfolgt. Erhebt oder begründet der Landeshauptmann im zurückverwiesenen Verfahren weiterhin mangelhaft, wäre diese Mangelhaftigkeit nur durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu bekämpfen. Dies hätte vor allem aus Dienstgebersicht wiederum eine wesentlich längere Verfahrensdauer zur Folge.

Andererseits wird durch den Novellierungsentwurf nicht auf die Fälle eingegangen, bei denen wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Landeshauptmann ein Devolutionsantrag gemäß § 73 Abs. 2 AVG notwendig wird. In diesem Fall muß der Bundesminister den Sachverhalt vollständig selbst ermitteln.

Zu Ziffer 78 (§ 445 Z. 5):

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte die Ziffer 5 besser mit den Worten beginnen: „Die Betriebskrankenkasse hat die Sachkosten zur ordnungsgemäßen Verwaltung aus der ordentlichen Gebahrung zu bestreiten, ...“. In Ziffer 1 müßte es heißen: „Unbeschadet der Ziffer 5 hat der Betriebsunternehmer die zur ordnungsgemäßen Verwaltung ...“.

Zu Ziffer 80 (§ 447f Abs. 6 Z. 1):

Die vorgeschlagene Version bringt zwar eine Rechtsangleichung mit sich, wirft aber die Frage der Kostenbeteiligung bei einem über den 31. Dezember hinausgehenden Krankenhausaufenthalt auf.

Zu Ziffer 92 (§ 564 Abs. 5):

Die Wirtschaftskammer spricht sich aus folgenden Überlegungen gegen die Neufassung aus: Nachdem durch das ASRÄG 1997 die generelle Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung ab dem 1. Jänner 2000 mit einem stufenweisen Inkrafttreten vorgesehen wurde, ist es nicht nachvollziehbar und bedeutet eine unnötige Verkomplizierung der Rechtslage, wenn die Mehrfachversicherung für die Versicherten gemäß § 4 Abs. 4 schon jetzt voll wirksam werden soll. Dabei ist auch auf den relativ kleinen betroffenen Personenkreis hinzuweisen. Überdies ist die rückwirkende Inkraftsetzung zum 1. Jänner 1998 mit einer rückwirkenden Beitragspflicht auch verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

Zu Ziffer 96 (§ 575 Abs. 7):

Im Hinblick auf die Beratungen im Jahr 1997, als die neue Rechtslage noch nicht absehbar war, wäre eine Verlängerung der Übergangsfrist für Anträge bis zu einem Pensionsstichtag vor dem 1. Jänner 1999 überlegenswert.

2. Entwurf einer 23. Novelle zum GSVG:Zu Ziffer 3 (§ 4 Abs. 1 Z. 5 und 6):

Im Zusammenhang mit der Änderung dieser Bestimmung wird nochmals angeregt, die Versicherungsgrenzen nicht auf die Beitragsgrundlage, sondern auf die Einkünfte (allenfalls unter Hinzurechnung des Investitionsfreibetrages) abzustellen, da das Abstellen auf die Beitragsgrundlage zu großen administrativen Problemen führt

und auch für den Versicherten nicht nachvollziehbar bzw. im vorhinein beurteilbar ist.

Zu Ziffer 8 (§ 25 Abs. 2 Z. 3):

In diesem Zusammenhang wird angeregt, Veräußerungsgewinne gänzlich aus der Beitragsgrundlagenermittlung auszuscheiden, unabhängig davon, wie dieser Gewinn verwendet wird. Vor allem die Bedingung, daß der Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt werden muß, führt immer wieder zu unsachlichen Ergebnissen, z. B. auch dann, wenn der Gewinn einer Gesellschaft zugeführt wird, an der der Versicherte überwiegend beteiligt ist. Sollte daher eine Gesetzesänderung im oben angeführten Sinn nicht in Frage kommen, so sollte zumindestens klar gestellt werden, daß die Minderung dann eintritt, wenn der Betrag dem Sachanlagevermögen eines Betriebes des Versicherten oder einer GmbH, an der der Versicherte mit mindestens 25 % beteiligt ist, zugeführt worden ist.

Zu Ziffer 12 und 24 (§ 25a und § 85 Abs. 5):

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich gegen die Änderung der bestehenden Rechtslage aus. Derzeit sind alle GSVG-Versicherten grundsätzlich sachleistungsberechtigt und können auf Antrag in die Gruppe der Geldleistungsberechtigten wechseln. Eine erhebliche Zahl von geldleistungsberechtigten Gewerbetreibenden hat den Wunsch, in die Gruppe der Sachleistungsberechtigten zu wechseln. Jeder geldleistungsberechtigte Versicherte sollte daher über Antrag und ohne die Einschränkungen des § 17 der Satzung in die Sachleistungsberechtigung wechseln können.

Zu Ziffer 28 (§ 105 Abs. 2):

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt ausdrücklich die Aufnahme dieser Ergänzungen in § 105 Abs. 2, schlägt jedoch vor, den Entfall der Wartezeiterfüllung nicht auf einen Arbeitsunfall einzuschränken, sondern ganz allgemein auf einen Unfall abzu-

stellen. Sinn der Wartezeit in der Zusatzversicherung ist es, jegliche Spekulation zu verhindern. Die Wartezeit sollte daher bei jedem Unfall, gleichgültig ob es sich um einen Arbeitsunfall oder einen Privatunfall handelt, entfallen.

Zu Ziffer 33 (§ 122 Abs. 1):

Durch die Umstellung auf das System der Nachbemessung können die Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Jahre 1995 bis 1997 die Höhe der endgültigen Beitragsgrundlagen nicht mehr beeinflussen. Im Hinblick auf eine Vielzahl erfolgter Beratungen für Versicherte, die in den nächsten Jahren in die Pension übertreten, sollte zusätzlich folgende Übergangsbestimmung in das GSVG aufgenommen werden:

„Auf Antrag werden die aus den Einkünften des jeweils drittvorangegangenen Jahres abgeleiteten vorläufigen Beitragsgrundlagen gemäß § 25 a der Jahre 1998, 1999 und 2000 im Bereich der Pensionsversicherung nicht herabgesetzt. Ein solcher Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach der Verständigung über eine eventuelle Verminderung der Beitragsgrundlagen infolge der Nachbemessung zu stellen.“

Zu Ziffer 42 (§ 131c):

Bei der Frage der Zulässigkeit eines Antrages auf vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit sollte nicht darauf abgestellt werden, daß bereits ein Anspruch auf eine gesetzliche Pension „bestanden hat“, da in diesem Fall auch längere Zeit zurückliegende und inzwischen entzogene Pensionen einen späteren Antrag auf eine vorzeitige Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit verhindern würde.

Zu den übrigen Novellierungsvorschlägen, auch in der 11. FSVG-, der 22. BSVG-, der 26. B-KUVG-Novelle und der Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes bestehen seitens der Wirtschaftskammer Österreich keine Einwände.

Zusätzlich wird noch die Aufnahme folgender Gesetzesänderungen angeregt, die allerdings teilweise bereits Gegenstand von Verhandlungen sind:

1. Im ASVG:

- Bei gemäß § 4 Abs. 4 ASVG sollten die Auskunfts-, Melde- und Beitragspflichten gemäß § 33 Abs. 3, § 43 Abs. 2 und § 58 Abs. 3 ASVG in der Fassung vor dem ASRÄG 1997 wieder eingeführt werden. Darüber hinaus sollten Dienstgeber geschützt werden, welche bei einer Fehleinschätzung der äußerst schwierigen Abgrenzungsfrage zwischen § 4 Abs. 4 ASVG und § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG Fehleinschätzungen unterliegen. In diesem Fall sollte es bei einer anders lautenden Einschätzung der Gebietskrankenkassen zu keinen rückwirkenden Beitragsforderungen an den Dienstgeber, wohl aber zu einer Beitragspflicht für die Zukunft kommen.
- Die mit dem ASRÄG 1997 eingeführte Selbstversicherung gemäß § 19a sollte noch einmal grundsätzlich überdacht werden. Nachdem sich nun aufgrund der letzten Statistik (März 1998) ein starkes Ansteigen der Zahl der geringfügig Beschäftigten abzeichnet, liegt die Vermutung nahe, daß die Selbstversicherung gemäß § 19a ASVG nicht (nur) von dem Personenkreis in Anspruch genommen wird, der der ursprünglichen sozialpolitischen Zielsetzung entspricht. Sinnvoll wäre es beispielsweise, im Fall einer Selbstversicherung gemäß § 19a eine Mindestbeitragsgrundlage von zumindest S 7.400,-- monatlich vorzusehen und die Geldleistungsberechtigung wie auch für andere Selbstversicherte auszuschließen. Nur so könnte verhindert werden, daß diese Form der Selbstversicherung zum Gegenstand umfangreicher Spekulationen und die Sozialversicherung in Zukunft mit unabsehbaren Lei-

stungskosten belastet wird. Weiters wird vorgeschlagen, nicht nur bei der Frage der Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze auf Dienstnehmerseite auf eine Jahresbetrachtung abzustellen, sondern auch für die Frage der Fälligkeit eines pauschalierten Dienstgeberbeitrages eine Jahresbetrachtung ins Auge zu fassen. Auch sollten alle Unklarheiten im Zusammenhang mit der Meldepflicht von geringfügig Beschäftigten beseitigt werden.

- In der Pensionsversicherung ist eine rückwirkende Sanierung der Gesamtbemessungsgrundlage entsprechend den Vorschlägen des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger vordringlich. Unstimmigkeiten gibt es in diesem Bereich vor allem im Falle einer Mehrfachversicherung und bei Versicherten gemäß § 4 Abs. 4 ASVG, die keinen Anspruch auf Sonderzahlungen haben. Überlegenswert wäre auch noch eine Übergangsbestimmung im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Pensionsberechnung ab dem Jahr 2000: Personen, die sich für einen Aufschub der Pension entscheiden, sollten keine leistungsrechtlichen Nachteile in Kauf nehmen müssen.
- Weiters sollte im ASVG klargestellt werden, daß es für Personen, die nach dem Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung in eine vorzeitigen Alterspension übertreten und in weiterer Folge noch einmal in eine berufliche Tätigkeit einsteigen können, zu keinen pensionsrechtlichen Nachteilen bei Inanspruchnahme der späteren Alterspension kommt.
- Im Zusammenhang mit der d.o. Zahl 20059/1-1/97 und unserem Schreiben vom 6. Juni 1997 wird die Ergänzung des § 43 ASVG in Erinnerung gerufen, um Anspruchsberechtigte und Leistungsempfänger zu Auskünften über die Leistungsanspruchnahme verpflichten zu können.

Im § 59 ASVG sollte klargestellt werden, daß der Verzugszinsenlauf erst beginnt, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit vom Versicherten bei dessen Bankinstitut

eingezahlt werden und nicht auf das Einlangen beim Versicherungsträger abgestellt werden (gleichlautende Regelung wie für Abgaben bei den Finanzbehörden). Die Dienstgeber hätten dann die Möglichkeit, an **einem** Tag des Monats alle Beiträge und Abgaben gemeinsam zu entrichten, womit eine deutliche administrative Erleichterung geschaffen werden könnte.

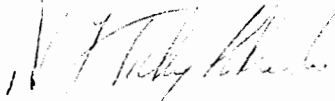
2. Im GSVG:

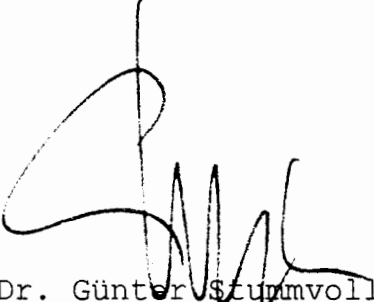
- Da die unverhältnismäßig hohe Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG bei immer mehr Gewerbetreibende existenzbedrohend ist bzw. in vielen Fällen eine Unternehmensgründung verhindert, wird eine deutliche Herabsetzung dieser Grundlage zumindest auf die Mindestbeitragsgrundlage der Versicherten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 gefordert.
- Im Zusammenhang mit der Umstellung der GSVG-Beitragsgrundlagen auf das System der Nachbemessung muß Gewerbetreibende die Möglichkeit eröffnet werden, einen Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage zu stellen, wenn die Versicherten glaubhaft machen können, daß ihre Einkünfte im Beitragsjahr wesentlich niedriger als die vorläufige Beitragsgrundlage sind. Außerdem sollte Versicherten die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einführung des Nachbemessungssystems auf Antrag um 3 Jahre zu verschieben, sodaß es für die Jahre 1998 bis 2000 dabei bleibt, daß hinsichtlich der endgültigen Beitragsgrundlage auf den drittvorangegangenen Steuerbescheid zurückgegriffen wird. Dies ist vor allem bei Versicherten, die erhebliche Investitionen getätigt haben oder einen Veräußerungsgewinn zu verzeichnen hatten, im Hinblick auf den Vertrauensschutz von großer Bedeutung.
- Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich dafür aus, Nebentätigkeiten von Selbständigen bzw. freiberuflichen Personen, die bereits nach dem GSVG versichert sind, von der Versicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG auszunehmen und auf diesem Wege eine ein-

heitliche Versicherung für einkommenssteuerpflichtige Tätigkeiten herbeizuführen.

- Im Zusammenhang mit der Aufhebung einzelner Bestimmungen des Betriebshilfegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof (VFGH G 130/96 vom 10.12.1997) sollte der § 102b Abs. 1 GSVG geschlechtsneutral formuliert werden.
- In Anlehnung an das Modell der geringfügig Beschäftigten nach dem ASVG sollte Personen mit sehr geringfügigen Einkünften aus selbständiger gewerblicher Tätigkeit unter sehr einschränkenden Bedingungen auf Antrag eine Teilversicherung in der Unfallversicherung ermöglicht werden, um ihre Tätigkeit legal ausüben zu können (siehe beiliegendes Modell „Geringfügig tätige Selbständige“).

Mit freundlichen Grüßen


Leopold Maderthaner
Präsident


Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär

Beilage

Modell „Geringfügig tätige Selbständige“

Erweiterung des § 4 Abs. 1 GSVG (Ausnahmen von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung) um eine weitere Ziffer 7:

„Auf Antrag Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1, die neben der nach diesem Gesetz versicherungspflichtigen Tätigkeit keine andere versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben, die nicht ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dieser Tätigkeit bestreiten und die glaubhaft machen, daß sowohl ihre Einkünfte, als auch 11,1 % des Umsatzes aus dieser Tätigkeit jährlich das 12-fache des Betrages nach § 25 Abs. 4 Z. 2a (Variante Z. 2b) nicht übersteigen.“

Begründung:

Die Arbeitswelt hat sich nicht nur im Bereich der unselbständig Erwerbstätigen, sondern auch bei den Selbständigen verändert. Eine sehr große Anzahl von Personen übt derzeit in geringem Umfang nebenbei selbständige Tätigkeiten aus, die der Gewerbeordnung unterliegen. Aufgrund des eher unbedeutenden Tätigkeitsumfanges stellen die dabei erzielten Einkünfte lediglich einen kleinen Zusatzverdienst dar und es wird keinesfalls der Lebensunterhalt aus dieser Tätigkeit bestritten. Es geht dabei vor allem um Tätigkeiten, die nebenbei von Studenten, Hausfrauen, Pensionisten, Arbeitslosen und anderen Personen ausgeübt werden, die ansonsten nicht der Vollversicherung unterliegen.

Die betreffenden Personen haben jedoch praktisch keine Möglichkeit, ordnungsgemäß eine Gewerbeberechtigung anzumelden, weil sie wegen ihrer geringfügigen Einkünfte im Hinblick auf die relativ hohe Mindestbeitragsgrundlage nach dem GSVG keineswegs in der Lage wären, Sozialversicherungsbeiträge in diesem Ausmaß (ca. ÖS 40.000,--/Jahr) zu entrichten. Entgegen den gesetzlichen Vorschriften sind sie daher de facto gezwungen, eine Gewerbeanmeldung zu vermeiden. Für diese Tatsache spricht nicht zuletzt auch der Umstand, daß österreichweit bereits jede vierte Gewerbeberechtigung ruhend gemeldet ist, in Wien allein 36 % aller

Gewerbeberechtigungen. Die Dunkelziffer der betroffenen Personen liegt bei 100.000 bis 200.000.

Das Ziel dieser Maßnahme soll sein, in Anlehnung an das Modell der geringfügig Beschäftigten im ASVG, geringfügig tätigen Gewerbetreibenden durch einen Antrag auf Ausnahme in der Pensions- und Krankenversicherung sowie Einbeziehung nur in die Unfallversicherung (§ 8 Abs. 1 Z. 3a ASVG) die Chance einer legalen Ausübung ihrer selbständigen Nebentätigkeit zu eröffnen und sie gleichzeitig im Sinne der Gewerbeordnung und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb abzusichern. Auf der anderen Seite sollen auch Auftraggeber geschützt werden, die bei der Beschäftigung von illegal tätigen Personen ebenfalls mit verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen rechnen müssen. Die Formulierung der Ausnahmebestimmung wurde so vorgenommen, daß keinesfalls bereits versicherte Gewerbetreibende, die von ihrer Tätigkeit leben, der sozialversicherungsrechtliche Schutz entzogen werden kann. Vielmehr geht es darum, bisher außerhalb der Sozialversicherungspflicht stehenden Personen eine Legalisierung ihrer Tätigkeit zu ermöglichen.

Diese Maßnahme soll im Gegensatz zur bisherigen Kontroll- und Bestrafungsstrategie im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit einen positiven Anreiz zur Vermeidung illegaler Tätigkeit bieten und den Weg in die Selbständigkeit erleichtern. Gleichzeitig kann mit dieser Änderung das seit dem ASRÄG 1997 angestrebte Ziel einer Erfassung aller Erwerbseinkommen für die Sozialversicherung vervollständigt werden. Im Falle einer Überschreitung der Grenzbeträge für die Ausnahmeregelung kommt es zur Vollversicherung nach dem GSVG.

Anmerkung:

Im Hinblick auf die kumulativ notwendige Ausnahmenvoraussetzung einer Einkommens- und Umsatzgrenze könnte auf die nur schwer nachprüfbare Voraussetzung „überwiegender Lebensunterhalt“ verzichtet werden.

